



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 72  
6.

**S**on Gottes Gnaden, **Friderich**,  
König in Preussen/ Marggraff zu Bran-  
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erg-  
Cämmerer und Churfürst &c. &c.

**S**infern &c. &c. Es ist keine Proving/ aus welcher  
schlechtere/ unleserlichere und verwirretere Schrifften ad  
acta kommen / als in denen vor Euch und vor dem  
dortigen Justitz-Collegio vorkommenden Processen.

Das Tribunal selbst hat jüngst sehr darüber geklaget / und  
vorgestellet/ wie schlecht die dortigen Schrifften angearbeiter wür-  
den. Der Stylus sey mehrertheils dergestalt beschaffen / daß kein  
vernünftiger Mensch errathen könne / was die Concipienten ha-  
ben wollen/ und zum noch grösserem Unglück für die armen Par-  
theyen / wäre die Schreiberey so übel durch einander gezogen / daß  
denen Referenten ein Eckel ankömme/ wann sie das Schmierwerck  
mit Bedacht lesen sollen.

Wie nun dem Bernehmen nach diese Unordnung zum Theil  
von der grossen Menge unerfahrer/ deren Rechte nicht kundiger/  
und mehrertheils unvernünftiger Consulenten herrühret/ die sich  
nach zurückgelegten Universitæts-Jahren auf dem Lande und in  
denen Städten dortiger Orte aufhalten/ Schrifften verfertigen/ und  
selbige denen Advocaten abgeschrieben zur Unterschrifft zu schicken.

So haben Wir nöthig gefunden / auch diesen Mißbrauch/  
und denen Landes Collegiis recht zur Last und Straffe eingeschlit-  
them Unwesen Nach und Ziel zu setzen.

Ordnen und befehlen demnach hier mit/ und zwar was die Ad-  
vocaten zuserst selbst anbelangen/ Euch gundtlig / derenelben  
nochmahls alles Ernstes einzubinden / daß wann sie selbst in der  
Sache schreiben/ sie sich vor Anfang des Processus nach Anleitung  
des Codicis Fridericiani, von der gangen Sache gründlich infor-  
miren/ sich eines deutlichen und vernünftigen Styls besterzigen/  
und die Schrifften/ deren Schreib-Gebühren die Partheyen theuer  
genug jedesmahl bezahlen müssen/ leserlich und in gehöriger Ord-  
nung mit Absetzung eines jeden Paragraphi, wo der Senfus zu Ende/  
und ein neuer Punct angehet, abschreiben lassen/ auch einen Mar-  
ginem halten/ damit es denen Referenten nicht zu schwer falle/  
sich memoriam localem bey dem ersten Durchlesen zu machen.

die Solte

Soke nun ein oder der andere eines deutlichen Styls gang un-  
fähig seyn / so werden Wir denselben auf Eure oder des Tribunals  
Anzeige dimitiren / und einen Geschicktern an seine Stelle setzen.  
Diejenige aber / die ihre Schriften unlesertlich abschreiben  
lassen / sollen jedesmal mit fünf Reichsthaler Strafe belegt wer-  
den ;

Was hiernächst die Schriften anbelanget / welche denen Ad-  
vocaten von auswärtigen Consulanten zugeschicket werden / deshalb  
ist schon in dem Codice Fridericiano Pag. 53. S. 38. seqq. Verfeh-  
lung geschehen / wie sich Advocati dabey zu verhalten haben / al-  
termassen sie zwar Informations von anderen Consulanten anneh-  
men können / sie müssen sich aber nicht schlechterdinges daran bin-  
den / sondern sich von der Haupt-Sache vorgeschriebener massen  
selbst informiren / den Libellum und die Sag-Schriften nach de-  
nen Rechten und Acten einrichten / und benötigten Falles nä-  
here Instruction einholen / auch überall davor stehen / widrigenfalls  
sie zu gewärtigen haben / daß sie von Euch / oder von dem Tribu-  
nal eben so / als wann sie alles selbst verfertiget und geschrieben  
bestraffet werden müssen ;

Betreffend drittens die Consulanten / so ist leyder mehr als zu  
viel bekant / daß durch derer meisten unvernünftigen Anrathen /  
die Unterthanen zu freventlichen Processen verleitet / und in unnö-  
thige Weiltätigkeit und Köstien gesetzt werden ;

Es ist auch dahero schon in dem Codice Fridericiano bloß de-  
nen fremden Consulanten / welche die Rechte gelernt / und selbi-  
ge verstehen / erlaubet worden / dergleichen Informations und Schrif-  
ten zu verfertigen ;

Weshalb Wir solches hiedurch nochmals wiederholten / und  
allen andern hiermit bey Straffe der Karre ernstlich und aus-  
drücklich verbieten / sich fernerhin zu Verfertigung solcher Schrif-  
ten und Memorialien gebrauchen zu lassen / oder sich von selbst  
damit zu bemengen ;

Wie nun viertens auch geschickte Consulanten bey der Taxe  
ihrer Arbeit gar sehr zu exceediren / und die Unterthanen nicht nach  
dem Werth der Sache und der anzuwendenden Mühe / sondern  
nach dem Vermögen derer Requirenten zu schätzen pflegen / diesem  
Landverderblichen Uebel aber bey jetziger General-Justitz-Berbesse-  
rung hauptsächlich mit abgeholfen werden muß ;

So soll

Imo. Kein Consulent bey Straffe der Karre sich unterstehen /  
von denen Parthejen wegen der aufgesetzten Informations, Schrif-  
ten und Memorialien etwas zu fordern / oder anzunehmen / bis der  
Process per definitivam decidiret worden ;

Ziel.

Zielmehr soll derselbe  
2do Seine Gebühren bey der Schluß Schrift durch den Advocaten/ der in der Sache diene/ ordentlich specificiren und liquidiren lassen;

3tens Müssen auch die Advocaten die ihnen eingesandte Informations und Schrifften bey der Inrolation mit Benennung des Consulenten originaliter beyfügen/ woraus

4tens die Referenten solche Informations mit denen von dem Advocato übergebenen Schrifften zusammen halten / und wann sie nach denen Rechten eingerichtet befunden werden / selbige nach der Sportul-Ordnung taxiren / und dem Advocato nach Proportion der bey der Einrichtung und Revision gehalten Arbeit/ ein Billiges determiniren können;

Wann aber

5tens die Informations und Schrifften nicht legaliter und nach Vorschrift des Codicis Fridericiani aufgesetzt worden / so das der Advocat die Arbeit mehrentheils allein hat verfertigen müssen;

So soll der Referent dem Advocato das ganze Honorarium zubilligen/ den Consulenten aber nicht allein abweisen / sondern auch denselben zu 7. 10. bis 20. Reichsthr. Strafe condemniren/ auch allensals dem Befinden nach auf Straffe der Karre erkennen/ und ihm auf solche Weise das Handwerk legen;

Damit nun dieses überall bekannt werde / so habt Ihr solches im ganzen Lande zu publiciren / und zugleich mit einfließen zu lassen / daß diejenige (selbst die Partheyen nicht ausgenommen) welche einen Consulenten übersühren können / daß er stante Processu vor die Informations-Schrifften/ oder Memorialien etwas genommen/ Zehen Reichsthaler Denunciations-Gebühren haben soll / welche von dem Consulenten sofort bezgetrieben werden müssen; Dieser aber soll alsdann / so bald die Contravention dargethan ist / zur Karre gebracht werden/ weil dem Lande alles daran gelegen / daß es von dergleichen Ungezleffer gereinigt werde. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 7. Martii 1749.

Friderich.

An die Clevische  
Regierung.

v. Cocceji.



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



**S**on Gottes Gnaden/ **F**riderich/  
 König in Preussen/ Marggraff zu Bran-  
 denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erg-  
 Cämmerer und Churfürst u. c.

**I**nfern u. c. Es ist keine Proving/ aus welcher  
 schlechtere/ unleserlichere und verwirretere Schrifften ad  
 acta kommen/ als in denen vor Euch und vor dem  
 dortigen Justitz-Collegio vorkommenden Processen.

selbst hat jüngst sehr darüber geklaget / und  
 der die dortigen Schrifften ausgearbeitet wür-  
 mehrentheils dergestalt beschaffen / daß kein  
 errathen könne / was die Conciipienten ha-  
 noch grösserem Unglück für die armen Par-  
 breiberey so übel durch einander gezogen / daß  
 Eckel ankomme/ wann sie das Schmierwerck  
 len;

bernehmen nach diese Unordnung zum Theil  
 e unerfabrner/ deren Rechte nicht kündiger/  
 vernünftiger Consulenten herrühret/ die sich  
 niverheits-Jahren auf dem Lande und in  
 r Orte aufhalten/ Schrifften verfertigen/ und  
 en abgeschrieben zur Unterschrift zu schicken.

nöthig gefunden / auch diesen Mißbrauch/  
 legis recht zur Last und Straffe eingeschit-  
 af und Ziel zu setzen;

ien demnach hiermit/ und zwar was die Ad-  
 bst anbelange/ Euch gnädigst / denenelben  
 les einzubinden / daß wann sie selbst in der  
 sich vor Anfang des Processus nach Anleitung  
 oi, von der ganzen Sache gründlich infor-  
 tlichen und vernünftigen Styli besetzigen/  
 ren Schreib-Gebühren die Partheien theuer  
 len müssen/ leserlich und in gehöriger Ord-  
 nes jeden Paragraphi, wo der Sensus zu Ende/  
 ngehet, abschreiben lassen/ auch einen Mar-  
 es denen Referenten nicht zu schwer falle/  
 em beym ersten Durchlesen zu machen;

Solte

